

Da es sich vorliegend um eine Werbeanlage handelt, die der Fremdwerbung dient und evtl. Diskussionen in der Öffentlichkeit auslösen könnte, ist das Vorhaben dem Ausschuss vorgestellt worden. Das Einvernehmen wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zunächst versagt. Nach erneuter Vorlage durch die Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises hat sich die Verwaltung mit der bauplanungsrechtlichen Beurteilung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung erneut auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Einvernehmen zu erteilen ist. Hierzu wird auf die Informationsvorlage verwiesen.

Es entsteht im Ausschuss eine Diskussion dahingehend, dass sich die Werbeanlage bezüglich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Baugrenze wird überschritten, d. h. zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vorgezogen und damit sei die Erteilung des Einvernehmens unzulässig.

Im unbeplanten Innenbereich zählt die „**faktische Baugrenze**“ und diese wird, im Gegensatz zur Auffassung einiger Mitglieder des Ausschusses, **nicht überschritten**. In der **Örtlichkeit** sind in den Flächen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mehrere Werbeanlagen sowie die Parkplätze der dortigen Gewerbetreibenden entlang des Rad-/Gehweges bereits errichtet. Der Standort der geplanten Werbeanlage liegt genau in der Flucht (faktische Baugrenze) der v. g. baulichen Anlagen, die entlang des Rad-/Gehweges vorhanden sind; im Übrigen ergeben sich hier auch gewisse Spielräume.

Die Werbeanlage zur Fremdwerbung ist daher im Mischgebiet bauplanungsrechtlich zulässig, da sie die Voraussetzungen erfüllt.